



Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Fax: 0711 – 126 - 2881

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

Bonn, 26.04.2019

Einwendungen zur zweiten Abbaugenehmigung (AG) für das Atomkraftwerk Philippsburg 1 (KKP 1) gemäß § 7 Absatz 1 AtVfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Öffentlichkeitsbeteiligung zur zweiten Abbaugenehmigung des Atomkraftwerks Philippsburg 1 wird vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. ausdrücklich begrüßt. Die Beteiligung der Bevölkerung und damit auch von Umweltorganisationen halten wir bei umweltrelevanten Vorhaben für notwendig und sinnvoll, vor allem wenn sie einen großen inhaltlichen und zeitlichen Umfang haben und gesundheitsgefährdend wirken können.

(Enttäuschend) Unzureichend wäre es, wenn für den Abbau des Block 2 des KKP nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit nur **einer** Genehmigung über den gesamten Abbau erteilt würde, wie es der Betreiber EnBW beantragt hat.

Bei einem Vorhaben wie dem Abbau einer Atomanlage, das sich über 15 oder mehr Jahre erstreckt, sollte entsprechend den Abbauphasen oder bei fortgeschrittenem Planungs- und Erfahrungsstand jeweils eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Es wäre eine Beschneidung der Rechte von BürgerInnen, wenn sie nicht weiter beteiligt würden, zumal sich der Stand von Wissenschaft und Technik ändern und neue betroffene und interessierte Menschen dazukommen können.

Gleichzeitig wäre es eine Umgehung der im Rahmen der Aarhus-Konvention vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben, wenn eine solche Größenordnung des Vorhabens, wie es der Abbau eines Atomkraftwerks ist, in nur eine Genehmigung gepackt würde. Die bisherigen Genehmigungsverfahren zum Abbau der Atomkraftwerke Philippsburg und Neckarwestheim haben gezeigt, dass bei dem Umfang dieser Vorhaben eine detaillierte Behandlung der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung weder durch die Behörde noch durch die Öffentlichkeit möglich ist. Die Folge ist eine Verlagerung von vielen Vorgängen ins aufsichtliche Verfahren und damit faktisch ein Ausschluss der Öffentlichkeit.

Wir fordern weiterhin - wie bereits in früheren Genehmigungsverfahren - die sofortige Abschaltung der in Baden-Württemberg noch laufenden Atomkraftwerke in Philippsburg und Neckarwestheim.

Die mit dem Betrieb verbundenen Risiken und Gefahren bedrohen die Mitglieder des BBU sowie die gesamte Bevölkerung in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dies gilt auch für den dabei erzeugten Atommüll.

Weiter fordern wir die sofortige Stilllegung der Uranfabriken in Gronau und Lingen, um die Versorgung der Atomkraftwerke im In- und Ausland mit Nuklearbrennstoff zu unterbinden und um die Produktion von Atommüll in diesen Uranfabriken sowie von ihnen belieferten AKW, zu vermeiden. Der unbefristete Weiterbetrieb dieser Anlagen, die gemäß Gutachten des Bundesumweltministeriums rechtssicher stillgelegt werden können, steht im Widerspruch zum Geist des beschlossenen Atomausstiegs. Das Land Baden-Württemberg ist aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für die Stilllegung der Uranfabriken einzusetzen.

Auch beim Rückbau von Atomkraftwerken bestehen Gefahren und Risiken, die eine Bedrohung für die Bevölkerung darstellen und soweit wie möglich minimiert werden müssen. Daher erhebt der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Abbaugenehmigung für das KKP 1.

Wir haben folgende Einwendungen:

1. Die ausgelegten **Unterlagen** behandeln das beantragte Vorhaben nicht ausreichend konkret: Die Abbaureihenfolge bleibt unbestimmt; die Behandlungsmethoden für das Abbaumaterial sind nur beispielhaft beschrieben; eine Bearbeitung unter Wasser - z. B. zur Abschirmung oder zur Vermeidung von luftgetragenen Emissionen - scheint nicht vorgesehen; zu den Anlagenteilen, die abgebaut werden, bleibt offen, ob sie ganz oder teilweise abgebaut werden; eine Aufzählung der tragenden oder aussteifenden Gebäudeteile, die im Rahmen des Abbaus entfernt werden sollen, fehlt ebenso wie die Angabe der Massen dieser Teile.
2. Unklar ist weiterhin, welche **Genehmigungen** durch die SAG abgelöst und welche ggf. aufrechterhalten werden sollen. Die Genehmigungsbehörde ist hier in der Pflicht, eine nachvollziehbare Festlegung zu treffen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass während des Restbetriebs nur Systeme und Einrichtungen betrieben werden dürfen, die für die Sicherheit des Restbetriebs und für einen Abbau mit bestmöglichen Sicherheitsstandards notwendig sind.

Dazu fehlt in der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) eine Aufstellung der Anlagen mit Anlagenkennzeichen.

3. Die ausgelegten Unterlagen legen die Vermutung nahe, dass eine umfassende **radiologische Charakterisierung** bisher nicht vorliegt. Diese ist aber notwendig, um die Entsorgungspfade zu bestimmen. Ggf. muss eine erneute Abschätzung des anfallenden Atommülls und der zur Freigabe oder Herausgabe geplanten Mengen erfolgen.
4. Die nach dem **UVPG** gebotene Prüfung zur 1. SAG war eine vorläufige und basierte auf dem damaligen Planungsstand. Insofern ist es ein Mangel, dass im vorliegenden Genehmigungsverfahren keine UVP durchgeführt werden soll.
Zudem sind in der UVU zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung die möglichen umwelt-relevanten Auswirkungen bei Störfällen nicht oder nicht ausreichend betrachtet. Z. B. wird nicht darauf eingegangen, welche Umweltbelastungen bei einem Einsturz des Reaktorgebäudes bei Erdbeben auftreten können.
5. Bei dem hier beantragten Abbau von Anlagenteilen soll der größere Teil der Abbaumaterialien per **Freigabe** oder Herausgabe in die Umwelt verteilt werden, obwohl es sich um stark kontaminierte und aktivierte Materialien handelt. Dafür wurden oder werden gesonderte Bescheide erteilt, allerdings ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung.
Eine Freigabe von radioaktiv belasteten Materialien nach § 29/§ 31 der Strahlenschutzverordnung ist zu unterlassen. Bei den beim Abbau des AKW Philippsburg 1 und 2 anfallenden Massen ist eine Gefährdung von Menschen und Umwelt **nach derzeitiger Planung** nicht zu vermeiden, da eine Kontrolle über die Verteilung und Konzentration der radioaktiven Stoffe nicht möglich ist. Die zur Freigabe bestimmten Materialien sind am Standort aufzubewahren, bis für die insgesamt in Deutschland anfallenden Massen an radioaktiv belasteten Materialien ein Konzept erarbeitet worden ist, das eine Verteilung in die Umwelt verhindert, zumal dieser Vorgang irreversibel ist.
6. Die **Ableitung von radioaktiven Stoffen** über Abluft und Abwasser muss mit dem Fortschreiten des Abbaus gesenkt werden.
Die bisher genehmigten Ableitungen über den Luftpfad und über das Abwasser sind zu hoch und müssen stark reduziert werden, entsprechend dem Minimierungsgebot der StrlSchV. Sie sind zeitlich so zu begrenzen, dass die abgegebenen radioaktiven Stoffe im Laufe des fortschreitenden Abbaus weiter vermindert werden können. Abluft und Abwasser müssen kontinuierlich überwacht werden. Spitzenwerte sind zu erfassen, Vermischungen und Verdünnungen sind zu unterlassen. Es müssen die technisch leistungsfähigsten Filter für die Abluft eingesetzt werden, für das Abwasser müssen die wirksamsten Methoden benutzt werden, um radioaktive Stoffe und andere Schmutzpartikel zurückzuhalten.
7. Die Behandlung der **Störfälle** für die beantragte Genehmigung ist unvollständig, vor allem für die Ereignisse Erdbeben und Hochwasser. Bei den Einwirkungen von außen werden die Ereignisse Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwelle nicht ausreichend betrachtet.

Zum Störfall Erdbeben: Der **Einsturz des Reaktorgebäudes** darf nicht in Kauf genommen werden. Die Funktion der tragenden Teile, die ggf. ausgebaut werden sollen, müssen durch entsprechende Neubauten ersetzt werden, so dass ein Einsturz bei Erdbeben und damit eine Freisetzung von radioaktiven Stoffen vermieden werden kann.

Auch für die Störfallauswirkungen ist das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung zu beachten. Daher sind die jeweils sichersten technischen und baulichen Möglichkeiten einzusetzen, die geeignet sind, die Freisetzung von radioaktiven Stoffen zu vermeiden.

8. Eine **Aufbewahrung** von Behältern mit schwach- und mittelradioaktivem Atommüll oder radioaktiven Reststoffen **im Freien** oder in nicht gesicherten Gebäuden darf nicht erlaubt werden. Die Behandlung der dabei möglichen Störfälle fehlt.
9. Für Stilllegung und Abbau von Atomanlagen ist ein **Störfallplanungswert** von höchstens 20 mSv heranzuziehen, entsprechend einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission ICRP. Der aktuell in der StrlSchV angegebene Wert von 50 mSv entspricht nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die Bevölkerung hat ein Recht auf den bestmöglichen Schutz.
10. Grundsätzlich ist im Sinne eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor künstlich erzeugter radioaktiver Strahlung und vor künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen eine weitestgehende Minimierung der radioaktiven Strahlung und der Abgabe von radioaktiven Stoffen in die Umwelt anzustreben, entsprechend dem **Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung**. Das muss gleichermaßen für die Vermeidung von Störfällen gelten, auch wenn die Strahlenbelastung für die Bevölkerung unterhalb des Störfallplanungswerts bleibt.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen vorzubringen.

Wir bitten um Bestätigung des fristgerechten Eingangs unserer Einwendung unter Berücksichtigung der fristgerecht übermittelten Einwendung per Fax.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)